

Kooperationsvertrag
zwischen
der Fachhochschule
Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven
vertreten durch den Präsidenten
und
der Carl von Ossietzky Universität
Oldenburg
vertreten durch den Präsidenten

vom 01.08.2003

Zweck dieses Kooperationsvertrages ist die Durchführung des gemeinsamen konsekutiven Diplom-/Master-Studienganges Hörtechnik und Audiologie mit den Abschlüssen Diplom-Ingenieur (FH) und Master of Science.

§ 1

Die Zusammenarbeit erstreckt sich auf Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung sowie wissenschaftliche Dienstleistungen.

§ 2

Der Studiengang wird gemeinsam von beiden Hochschulen durchgeführt. Beide Hochschulen tragen in allen Phasen der Ausbildung zur Lehre bei. Zur Organisation von Forschung und Lehre bilden beide Hochschulen eine gemeinsame Kommission gem. § 7.

§ 3

Den Studiengang betreffende Beschlüsse müssen von den jeweils zuständigen Gremien beider Hochschulen gefasst werden, soweit sie nicht in die Kompetenz der gemeinsamen Kommission nach § 7 fallen.

§ 4

Die Lehrenden sind Mitglieder ihrer Hochschule. Sie können gemäß § 9 (2) Ziff. 3 LVVO durch die Erteilung eines Lehrauftrages mit Anrechnung im Hauptamt zur Lehre an der jeweils anderen Hochschule herangezogen werden.

§ 5

Die Studierenden mit allgemeiner Hochschulzugangsberechtigung oder mit Zugangsberechtigung zum Fachhochschulstudium werden bis zur Erreichung des FH-Diploms an der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven immatrikuliert. Studierende der gemeinsamen Studiengänge haben an der Hochschule, an der sie nicht immatrikuliert sind, Gasthörerstatus, für sie gilt § 33 Abs. 4 i. V. mit § 20 Abs. 4 NHG entsprechend.

§ 6

Die Aufnahmekapazität für den Abschluß FH-Diplom legt zunächst die FH Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven fest. Für den aufbauenden Studienanteil zur Erreichung des Master-Grades wird die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg die Aufnahmekapazität festlegen.

§ 7

(1) Die beteiligten Fachbereiche bilden eine Kommission „Hörtechnik und Audiologie“ gem. § 109 NHG, die sich wie folgt zusammensetzt:

- a) 4 Mitglieder der Professorengruppe
- b) 1 Mitglied der Mitarbeitergruppe
- c) 1 Mitglied der MTV-Gruppe
- d) 1 Mitglied der Studierendengruppe
- e) die Dekaninnen und Dekane der beteiligten Fachbereiche und
- f) eine Frauenbeauftragte der beteiligten Hochschulen.

Ein Mitglied der Professorengruppe gehört der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg an. Die Mitglieder nach Buchstaben e) und f) gehören der Kommission mit beratender Stimme an. Die Frauenbeauftragten der beteiligten Fachbereiche entscheiden, welche von ihnen der Kommission angehört.

(2) Die Kommission wählt gem. § 109 Abs. 3 NHG i.V.m. §107 Abs. 4 NHG aus der Mitte der Angehörigen der Professorengruppe eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden der Kommission. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und beginnt jeweils am 1.4. des entsprechenden Jahres. Abweichend von Satz 2 beginnt die Amtszeit der oder des ersten Vorsitzenden am 6.7. 2000 und endet am 31.3. 2002. Hinsichtlich seiner Aufgaben gilt § 107 NHG entsprechend.

(3) Die Kommission tagt mindestens einmal pro Semester. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bzw. deren Stellvertretung berichtet den Fachbereichen mindestens einmal pro Semester.

(4) Die Kommission nimmt die Aufgaben gem. § 109 Abs. 4 bis 6 NHG wahr. Darüber hinaus werden

ihr von den beteiligten Senaten der Hochschulen gem. § 109 NHG Abs. 4 Satz 3 NHG folgende Aufgaben übertragen:

- a) Aufgaben nach § 105 Abs. 2 NHG soweit sie der Koordinierung des Lehrangebots mit den Fachbereichen Naturwissenschaftliche Technik (Emden), Feinwerktechnik (Wilhelmshaven), Bauingenieurwesen (Oldenburg) bedürfen. Das Einvernehmen mit den beteiligten Fachbereichen ist herzustellen.
- b) Aufgaben nach § 105 Abs. 3 NHG soweit sie den Studiengang Hörtechnik und Audiologie betreffen.
- c) Aufgaben nach § 105 Abs. 4 NHG soweit sie den Studiengang betreffen.
- d) Aufgaben nach § 105 Abs. 5 Satz 1 NHG bezogen auf die für die Durchführung des Studienganges zugewiesenen Mittel.
- e) Aufgaben nach § 105 Abs. 7 NHG soweit sie den Studiengang betreffen.

§ 8

Die Kommission nach § 7 setzt gemäß der Prüfungsordnung einen gemeinsamen Prüfungsausschuss ein, in dem die beteiligten Hochschulen zahlenmäßig angemessen zu beteiligen sind.

§ 9

Die erforderlichen Einrichtungen werden, soweit vorhanden und zur Erfüllung der Lehre erforderlich, der anderen Hochschule kostenlos zur Verfügung gestellt.

Für die Fachhochschule
Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven

Emden, den 01.03.2001

gez. Arno Jaudzims

§ 10

(1) Diese Vereinbarung gilt zunächst bis zum Ende des Sommersemesters 2005 und verlängert sich jeweils um zwei Semester, sofern sie nicht von einer der beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Semesters schriftlich gekündigt wird. Eine Kündigung ist erstmals zum Ende des Sommersemesters 2005 möglich.

(2) Im Falle einer Kündigung werden die Parteien die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen gegenüber immatrikulierten Studierenden erfüllen.

§ 11

Diese Vereinbarung tritt nach der Unterzeichnung durch beide Parteien sowie der Beschlussfassung der zu beteiligenden Gremien am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität und dem Verkündungsblatt der Fachhochschule Ostfriesland in Kraft.

Für die Carl von Ossietzky Universität
Oldenburg

Oldenburg, den 15.03.01

gez. S. Grubitzsch
